

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 28. September 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 93.) Winterhilfswerk 1940/41. — (Nr. 99.) Ausgleich für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge. — (Nr. 100.) Beschäftigung von Pfarrern und Rubestandsgeistlichen während der Kriegszeit. — (Nr. 101.) Anstellung von Kirchengemeindebeamten und Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters. — (Nr. 102.) Verwaltungsprüfungen für Kirchengemeindebeamte. — (Nr. 103.) Themen für die diesjährigen Pfarrkonvente. — (Nr. 104.) Herbstferien für das Schuljahr 1940/41. — (Nr. 105.) Tagung des Apologetischen Seminars der Luther-Akademie in Sonderhausen vom 7.—12. Oktober 1940. — (Nr. 106.) Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — (Nr. 107.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. September 1940.

(Nr. 98.) Winterhilfswerk 1940/41.

Die Mittel für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1940/41 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahre aufgebracht. Die Ruhegeld- und Rentenempfänger werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Das Winterhilfswerk hat in diesem Jahre mit dem 1. September 1940 begonnen. Es wird bis zum 31. März 1941 durchgeführt. Monatstürplaketten werden nicht ausgegeben. Lohn- und Gehaltsempfänger haben monatlich ein Opfer von 10 v. H. ihrer bisherigen Lohnsteuer — jedoch mindestens 0,25 RM. — zu entrichten. Die Kriegszuschläge bleiben bei der Berechnung außer Ansatz. Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, haben ein Opfer von monatlich 0,25 RM. zu entrichten. Festbesoldete, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben neben ihrem monatlichen Opfer in Höhe von 10 v. H. ihrer Lohnsteuer ein monatliches Opfer in Höhe von 1 v. H. ihres für das Vorjahr veranlagten Einkommensteuerbetrages zu entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. Die 1 v. H. werden also lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlung und die Abschlußzahlung getilgt worden ist. Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des WSW. nicht ermäßigt. Sofern die monatlichen Gehaltszahlungen im voraus erfolgen, sind die Opferbeträge erstmalig am 1. Oktober 1940, und zwar gleichzeitig für die Monate September und Oktober 1940, einzubehalten.

Wir nehmen an, daß sich auch in diesem Jahre wieder alle Geistlichen, Beamten, Angestellten und Arbeiter opferfreudig an dem Winterhilfswerk für das deutsche Volk beteiligen.

Dementsprechend hat unsere Finanzabteilung die freikirchlichen Rentämter unseres Aufsichtsbereichs mit entsprechender Weisung wegen Einbehaltung der Opferbeträge versehen. Erklärungen über eine etwaige höhere Beteiligung am Winterhilfswerk sind den zahlenden Rassen sofort einzusenden, ebenso die Erklärungen solcher Gehaltsempfänger, die eine Einkommensteuerrestschuld als Grundlage eines besonderen Spendenabzuges zu melden haben.

Tgb. IV Nr. 3846/II.

Finanzabteilung beim

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. September 1940.

(Nr. 99.) Ausgleich für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge.

Die Bestimmungen des Einsatz-Wehrmachtgebührgesetzes vom 28. August 1939 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (vgl. die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1939, S. 168 ff.) sind inzwischen in wesentlichen Punkten geändert bzw. ergänzt worden. Wir verweisen daher auf:

1. Die Verordnung vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447), die folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Befoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 1.

(1) Alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhalten auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold eine Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebührrnisse (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtlichen Sonderzuschlag, Zehrzulage, Kinderzuschläge) der Soldaten oder Wehrmachtbeamten des Friedensstandes nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung.

(2) Das Befoldungsdienstalter in Befoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern ist nach dem Rang oder Beförderungsdienstalter der Antragsteller festzusetzen. Der Wohnungsgeldzuschuß und der örtliche Sonderzuschlag werden nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht gewährt.

(3) Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung gemäß Abs. 1 entfällt die Zahlung

- a) der den Wehrmachtangehörigen als Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustehenden Friedensgebührrnisse,
- b) von Ruhegehältern oder von ruhegehaltsähnlichen Bezügen einschließlich aller Zuschüsse und Zulagen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses und von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgezet, dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgezet oder anderen Militärversorgungsgezetzen,
- c) des Einsatz- und Räumungsfamilienunterhalts.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 2.

Die gemäß § 1 dieser Verordnung den nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen gewährte Kriegsbesoldung unterliegt ebenfalls dem Abzug des Ausgleichsbetrages.

§ 3.

Die Regelung in § 1 findet auf Angehörige von Verbänden, die in geschlossenen Einheiten in die Wehrmacht eingeliebert, ihr unterstellt oder für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt sind, nur dann Anwendung, wenn sie Gebührrnisse nach der Reichsbefoldungsordnung C erhalten.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 4.

(1) Denjenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes Friedensgebührrnisse nach § 3 Abs. 1 des Einsatz-Wehrmachtgebührrnisgesetzes beziehen oder die Kriegsbesoldung nach § 1 dieser Verordnung erhalten, wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG. ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes abgezogen, wenn sie

- a) ledig sind oder
- b) als Verheiratete im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten.

(2) Die Bestimmung auf Abs. 1 findet auf Angehörige des Feldheeres sowie der entsprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht mit nachgeordneten Dienststellen keine Anwendung.

(3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile können mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Angehörige der Wehrmacht, die zwar zum Feldheer oder zu den entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe, aber zu keiner Truppeneinheit gehören und ständig im Heimatkriegsgebiet oder Marinefestungsgebiet Dienst leisten, der Bestimmung des Abs. unterwerfen. Das gleiche gilt für den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Bereich.

§ 5.

Nr. 2 der Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührrnisgezet vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855) wird aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
gez. Keitel.“

Zu vorstehender Verordnung ist durch Erlaß noch folgendes bestimmt:

§ 4 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Februar 1940 findet keine Anwendung auf verheiratete Soldaten, die kaserniert sind. Für diese ist der Abzug in der bisherigen Höhe vorzunehmen.

2. Der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 15. August 1940, welcher folgendermaßen lautet:

„I. Beendigung des Abzuges der Ausgleichsbeträge beim Ausscheiden aus der Wehrmacht.

Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 4 letzter Satz EWGG. (RWB. 1939 S. 234) sind für den Monat der Entlassung oder des anderweitigen Ausscheidens aus der Wehrmacht Ausgleichsbeträge (§ 3 Abs. 2 und 3 EWGG. und § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG.) von den Friedensdienstbezügen nicht abzuziehen.

Entsprechendes gilt auch für den Monat, in dem die Zahlung des Wehrsoldes aufhört, weil der Wehrmachtangehörige gefallen, verstorben, vermißt oder in Kriegsgefangenschaft geraten ist.

Wenn die Wehrmachtbezüge (Wehrsold, Verpflegungsgeld usw.) für kurze Zeit nach dem Entlassungstag übergangsweise weitergezahlt werden und dadurch auch für einen Teil des auf den Entlassungsmonat folgenden Monats zuständig sind, ist der Ausgleichsbetrag auch für diese Zeit nicht abzuziehen.

II. Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge nach Einstellung der Zahlung von Kriegsbefoldung.

Die Zahlung der Friedensdienstbezüge der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes, der Ruhegehälter usw. entfällt für die Dauer des Bezuges der Kriegsbefoldung (§ 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum EWGG. — RWB. 1940 S. 95).

Diese Bezüge werden von dem Tage an wiedergewährt, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung der Kriegsbefoldung eingestellt wird.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat die für die Zahlung der Kriegsbefoldung zuständigen Wehrmachtdienststellen angewiesen, den Dienststellen, die die Friedensdienstbezüge usw. gewähren, jeweils mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt ab die Zahlung der Kriegsbefoldung eingestellt wird. Der Eingang dieser Mitteilung ist den betreffenden Wehrmachtdienststellen jeweils unverzüglich zu bestätigen.

Berlin, den 15. August 1940.

A. 5401/6904 IV.
(RWB. S. 216.)

Der Reichsminister der Finanzen.
J. A.: gez. Weber.“

Lgb. III Nr. 792.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. September 1940.

(Nr. 100.) Beschäftigung von Pfarrern und Ruhestandsgeistlichen während der Kriegszeit.

Zu der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrern und Ruhestandsgeistlichen vom 19. Juni 1940 — Ges.-Bl. der DOK. S. 37 — hat die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat inzwischen Ausführungsbestimmungen erlassen. Dem maßgebenden Erlaß vom 26. August d. J. — GD. I-1800/40 — entnehmen wir (z. T. unter Wiederholung der gesetzlichen Bestimmungen) folgendes:

- I. Verpflichtet zur Übernahme von Vertretungsarbeit während der Kriegsverhältnisse sind nach entsprechender Beauftragung durch das Konsistorium:
 1. In einem Pfarramt festangestellte Pfarrer vorübergehend in einer anderen Kirchengemeinde.
 2. Geistliche im Ruhestande, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu jeder Tätigkeit als Pfarrer oder einer ihrer Vorbildung entsprechenden Tätigkeit in der kirchlichen Verwaltung.
- II. Die gemäß Abschnitt I beschäftigten Geistlichen behalten ihre Ansprüche auf Gehalt oder Ruhegehalt und etwaige Zulagen gegenüber den bisher verpflichteten Stellen. Etwaige Aufwandsentschädigungen ruhen, soweit nicht nachweisbar auch während der Abwesenheit vom bisherigen Dienstort die Aufwendungen weiter bestehen.
- III. Reisekostenvergütung:
 1. Die in einer anderen Kirchengemeinde beschäftigten festangestellten Pfarrer erhalten:
 - a) Reisekosten nach Maßgabe der für Reichsbeamte der Besoldungsgruppe A 2c 2 geltenden Bestimmungen für Antritt und Beendigung des Auftrages,
 - b) bei längerer Abwesenheitsdauer Ersatz der Kosten für höchstens eine Reise im Monat in die Heimatgemeinde auf entsprechenden Antrag und Nachweis.
 2. Die wiederverwendeten Ruhestandsgeistlichen erhalten Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2c 2 geltenden Bestimmungen lediglich für den Antritt und die Beendigung des Geschäftsauftrages.
- IV. Beschäftigungstagegelder:

Für die Dauer der Beschäftigung wird neben den Dienst- oder Versorgungsbezügen ein Beschäftigungstagegeld bis zu 5 RM. gezahlt. Dieser Höchstsatz ermäßigt sich auf 3,50 RM., wenn der Geistliche durch die Vertretung nicht zu doppelter Haushaltsführung genötigt wird.
- V. Deckung der Vertretungskosten:
 1. Die Reisekosten sind von denjenigen Kirchengemeinden (Kirchenkassen) aufzubringen, in deren Pfarrstellen die Geistlichen beschäftigt bzw. wiederverwendet werden.
 2. Die Beschäftigungstagegelder sind grundsätzlich ebenfalls von den vorgenannten Kirchengemeinden (Kirchenkassen) zu tragen. Diese haben dabei zur Finanzierung der Vertretungskosten zu verwenden (bei Zuschußfreiheit) einen etwa auf Grund des Wehrmachtgebühnengesetzes einbehaltenen Ausgleichsbetrag des Stelleninhabers, ein etwa ihm überlassenes Überschussdrittel und den noch nicht ausgeschöpften Teil des aus Kirchensteuermitteln bereitzustellenden Pfarrbesoldungspflichtbeitrages.
 3. Nichtleistungsfähige Kirchengemeinden können zur Abdeckung der Beschäftigungstagegelder die Gewährung von Beihilfen beantragen.
- VI. Entschädigung und Finanzierung der Vertretungsarbeit in der bisherigen Pfarrstelle eines zur Vertretung herangezogenen Geistlichen richtet sich nach den im Kirchlichen Amtsblatt 1939 S. 175/176 abgedruckten Richtlinien.

Lgb. VI Nr. 2818.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 18. September 1940.

(Nr. 101.) Anstellung von Kirchengemeindebeamten und Festlegung ihres Besoldungsdienstalters.

**Finanzabteilung
beim Evangelischen Oberkirchenrat.**
EO. I 1872/40.

Berlin-Charlottenburg, den 18. September 1940.
Lebensstraße 3.

Aus wiederholtem Anlaß weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Berufung von Kirchengemeindebeamten durch Gemeindefkirchenräte (Presbyterien, Bandsvorstände) darf erst vorgenommen werden, wenn die ausschließliche Genehmigung zur Stellenerichtung und zur Eingruppierung des Stelleninhabers in eine bestimmte Besoldungsgruppe vorliegt.

2. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und die Mitteilung hierüber an den Beamten hat, solange die aufsichtliche Genehmigung noch nicht eingegangen ist, durch die zur Vertretung des unmittelbaren Dienstherrn berufene Stelle (Gemeindefkirchenrat pp.) stets unter Vorbehalt der Abänderung zu erfolgen.

Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Für den Vorsitzenden:
gez.: Dr. Engelmann.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsereichs.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Lgb. XI Nr. 522.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. September 1940.

(Nr. 102.) Verwaltungsprüfungen für Kirchengemeindebeamte.

Evangelischer Oberkirchenrat.
GD. I 1825/40.

Berlin-Charlottenburg 2, den 28. August 1940.

Nachdem durch unsern Runderlaß vom 9. April 1940 — GD. I 776/40 — die Laufbahnen der Kirchengemeindebeamten an die Verordnung der Reichsregierung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 — RGBl. I S. 371 — angepaßt worden sind, wird damit die Änderung der durch unseren Runderlaß vom 8. September 1939 — GD. I 2482/39 — getroffenen Regelung über die Durchführung vereinfachter Prüfungen notwendig.

Unter Aufhebung des letztgenannten Erlasses ordnen wir daher mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Anwärter des gehobenen kirchlichen Gemeindeverwaltungsdienstes können nach einem Vorbereitungsdienst von zwei Jahren, Anwärter des mittleren kirchlichen Gemeindeverwaltungsdienstes nach einem Vorbereitungsdienst von 6 Monaten auf ihren Antrag zur vereinfachten Prüfung zugelassen werden, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen sind. Weitergehende Anträge sind uns zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die vorzeitigen Prüfungen können, sofern nicht ohnehin ein Prüfungstermin ansteht, in der vereinfachten Form des § 19 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 1937 — GD. I 1935 — abgehalten werden.

3. Allen zur vereinfachten Prüfung zugelassenen Anwärtern ist mitzuteilen, daß sie verpflichtet sind, zur Ausfüllung etwaiger Wissenslücken an dem nächsten, nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst stattfindenden Ausbildungslehrgang teilzunehmen.

Dieser Erlaß ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

gez.: Dr. Werner.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsereichs, Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 15. April 1940 — XI Nr. 246 — KAbI. 1940 S. 60/61.

Lgb. XI Nr. 520.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. September 1940.

(Nr. 103.) Themen für die diesjährigen Pfarrkonvente.

1. Welche Anregungen gibt die Pommersche Kirchenordnung von 1535 für die Neugestaltung der Kirche in unseren Tagen? (Die Pommersche Kirchenordnung von 1535 ist von Hellmuth Heyden in den „Blättern für Kirchengeschichte Pommerns, 1437, Heft 15/16, veröffentlicht. Zu beziehen durch P. Heyden, Stettin.)

2. Die heutige Jesusforschung. (Hirsch: „Wesen des Christentums“, Martin Dibelius: „Jesus“, Paul Schütz: „Evangelium“, Rudolf Otto: „Reich Gottes und Menschensohn“.)
3. Der Einsatz der Gemeindeglieder im Dienst der Verkündigung (Christenlehre, Lesegottesdienste, Amtshandlungen).

Wir stellen diese Themen für die diesjährigen Pfarrkonvente zur Auswahl und weisen ferner darauf hin, daß Thema 2 sich auch für die Behandlung in fortlaufenden Einzelreferaten auf den monatlichen Pfarrkonventen eignet. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, uns rechtzeitig den diesjährigen Pfarrkonvent anzuzeigen, damit ein Vertreter des Konsistoriums am Konvent teilnehmen kann.

Lgb. VI Nr. 2937.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1940.

(Nr. 104.) Herbstferien für das Schuljahr 1940/41.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattveröffentlichung im Kirchl. Amtsblatt 1940 auf S. 71, Nr. 51, geben wir ergänzend bekannt, daß der Herr Oberpräsident für alle Schularten in den Orten mit höheren Schulen nachstehende Ferienordnung für die Herbstferien festgesetzt hat:

Letzter Schultag: Sonnabend, den 28. September 1940.

1. Ferientag: Montag, den 30. September 1940.

Letzter Ferientag: Sonntag, den 13. Oktober 1940.

1. Schultag: Montag, den 14. Oktober 1940.

In den Kreisen, in denen die Schuljugend für die Hackfruchternte eingesetzt wird, können die Ferien dementsprechend verlegt werden. Die Schulleiter setzen sich unverzüglich mit den zuständigen Kreisleitern der NSDAP. in Verbindung und berichten sofort, spätestens bis zum 25. September 1940, falls eine Verlegung der Ferien erforderlich ist, unter Angabe der Termine. — Fehlanzeige nicht erforderlich.

Lgb. VI Nr. 2861.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. September 1940.

(Nr. 105.) 30. Tagung des Apologetischen Seminars der Luther-Akademie in Sondershausen vom 7. bis 12. Oktober 1940.

1. Generalsuperintendent D. Paul Blau, Posen: 1. Voraussetzungen christlicher Gotteserkenntnis (1); 2. Jenseits-Menschenfragen und Gottesantwort (Abendvortrag).
2. Dr. Lippelt, Jena: Evangelischer Geist in den Bildwerken des Raumburger Meisters (Abendvortrag mit Lichtbildern).
3. Professor D. Albrecht Deppe, Leipzig: 1. Die Ehe in Antike und Christentum (2); 2. Das Christuszeugnis des Johannes-Evangeliums (2).
4. Rechtsanwalt Dr. Schorer, Lübeck: Christentum und Naturwissenschaft (2).
5. Domherr Professor D. Ernst Sommerlath: Geschichte und Heilsgeschichte (2).
6. Propst Johannes Wehrmann, Hamburg: Die Jugend und das Neue Testament (3).
7. Professor Dr. Erich Ziebarth, Göttingen: Soziale und religiöse Gemeinschaftsbildung im alten Griechenland (Abendvortrag).
8. Lic. Alexander Faure, Göttingen: Predigten Schleiermachers über die Auferstehung.

Anfragen und Mitteilungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Luther-Akademie, Sondershausen, Schloß.

Lgb. VI Nr. 2866.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. September 1940.

(Nr. 106.) Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats weisen wir auf den im Verlag Tro-witsch u. Sohn, Berlin, erschienenen Kommentar zur Disziplinarordnung der Deutschen Evange-lischen Kirche vom 13. April 1939, herausgegeben von Konsistorialrat Dr. Engelhard, Berlin, hin. Da der Kommentar neben der Darstellung des Disziplinarrechts allgemein die Standesrechte und -pflichten der Geistlichen und Kirchenbeamten behandelt und auch die bisher ergangenen nicht veröffentlichten Erlasse der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und des Evangelischen Ober-kirchenrats berücksichtigt, empfehlen wir den Herren Superintenden ten die Beschaffung des Buches. Gegen die Entnahme der hierfür notwendigen Mittel aus der Kreissynodalkasse bestehen in diesem Falle keine Bedenken. Auf Wunsch kann auch den Geistlichen der Kirchengemeinden die Anschaf-fung des Kommentars aus Mitteln der Kirchenkasse gestattet werden.

Ein Prospekt, der zur Bestellung Verwendung finden kann, liegt dieser Nummer des Amts-blattes bei.

Lgb. I Nr. 586.

1. Beilage.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben:**

Pastor i. R. A b r a h a m, früher Pfarrer in Warzin, Kirchenkreis Werben, am 18. August 1940 im Alter von 81 Jahren.

2. Auszeichnungen:

Dem Pastor Karl-Heinz R y p k e in Augustwalde, Kirchenkreis Stettin-Land, wurde das E. R. 2. Klasse verliehen.

3. Ordiniert:

Am 11. August d. J. der Pfarramtskandidat Heinz E b b i n g h a u s zum Provinzialvikar in der St.-Nikolai-Kirche zu Pasewalk.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Gerhard B e c k e r, bisher in Altenhagen, Kirchenkreis Altentreptow, zum Pfarrer in Altenhagen, Kirchenkreis Altentreptow, zum 1. September 1940.
- b) Der Hilfsprediger B e y e r, bisher in Altkuddegow, Kirchenkreis Rügenwalde, zum Pfarrer in Altkuddegow, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 16. September 1940.
- c) Der Hilfsprediger Friedrich-Wilhelm B a l l k e, bisher in Mohrdorf, Kirchenkreis Barth, zum Pfarrer in Voigdehagen, Kirchenkreis Franzburg, zum 1. Oktober 1940.

5. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle Usedom, Kirchenkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besetzungsmöglichkeit nach Swine-münde. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Wir weisen die Herren Geistlichen empfehlend hin auf das Buch „Die Frauenarbeit der Kirche“, herausgegeben von P. Brandmeyer (Verlag C. Ludwig Ungelenk, Dresden und Leipzig 1940, geb. 6,50 RM.). Das Buch ist als Sammelarbeit verschiedener in der kirchlichen Frauenarbeit stehender Verfasser entstanden und gibt auf 190 Seiten einen umfassenden Einblick in die

theologische Grundlegung, die historische Entwicklung, die einzelnen Arbeitsgebiete sowie die Literatur der kirchlichen Frauenarbeit. Auch wer in einzelnen Urteilen von den Verfassern abweicht, wird durch das Buch vielerlei Anregungen erfahren. Von den Gebieten der praktischen Arbeit werden besonders behandelt: die Bibelarbeit mit Frauen, die Mütterarbeit, der Dienst der Helferinnen, die Gestaltung kirchlicher Frauenarbeit, das evangelische Wort von der Frau, christliche Eheführung, die evangelische Frau in der Bildung theologischen Denkens und die weibliche Diaconie.

Notizen.

1 Beilage. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Prospekt des Kranz-Verlages, Christlicher Zeitschriftenverein, Berlin, „Evangelischer Hauskalender 1941“, bei, auf den wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein von dem Komitee für Deutsche Evangelische Seemannsmission e. V. in Berlin-Dahlem herausgegebenes Empfehlungsblatt der Kirchenkollekte vom 20. Oktober 1940 bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. September 1940.

(Nr. 107.) Familienforschung.

- a) 50 *RM* Sondergebühr je Urkunde. — Gesucht werden: 1. Geburts- und Taufurkunde von Charlotte Bunde, geboren um den 6. November 1766, im Kreise Belgard oder einem benachbarten Kreis. 2. Sterbeurkunde von Marie Elisabeth Neubarth, geb. Nenn(en), gestorben innerhalb des Zeitraums 1821 bis 1878, vermutlich in Pommern östlich der Oder. Nachrichten erbittet Arthur Krefz, Berlin-Neukölln, Flughafenstraße 52, III.

Egb. K Nr. 1912.

- b) Gesucht wird Geburtstag und -jahr von Martin Reickow (auch Rükau, Reckau, Rakau, Rökow), etwa 1755 geboren. Es kommt hauptsächlich der Kreis Lauenburg in Frage, ausgeschlossen jedoch sind Stadt Lauenburg i. Pom. und Labuhn. Für die Zusendung des amtlichen Nachweises zahle ich alles in allem 10,— *RM*. F. Otto Rekow, Bankdirektor a. D., Sorau (Niederlausitz). Am Wächterturm 1 bei Könisch.

Egb. K Nr. 1961 II.

- c) Gesucht werden aus Boeck und Umgegend: 1. Geburts- und Sterbeurkunde des Johann Friedrich Seger, geboren etwa 1742; 2. seiner Eltern Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, ungefähr geboren 1718—1725; 3. Sterbeurkunde von Christine Seger, geb. Brandt (Chefrau des zu 1 Genannten), 1742 geboren; 4. Geburts- und Sterbeurkunden ihrer Eltern: Brandt, Paul (etwa 1710—1720 geboren), Brandt, Maria Lise oder Elisabeth, geb. Säger; 5. Sterbeurkunde von Christine Rambow, geb. Witt, geboren 8. 6. 1739; 6. Geburts- und Sterbeurkunde von Martin Rambow, geboren etwa 1710—1720; 7. Sterbeurkunde von Marie Elisabeth Rambow, geb. Lünse (Chefrau des zu 6. Genannten); 8. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde von Peter Witt, ungefähr 1710—1720 geboren; 9. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde der Elisabeth Witt, geb. Tereo oder Tornaus, ungefähr geboren 1710—1720; aus Rosow und Umgegend: 10. Heirats- und Sterbeurkunde des Martin Lau, geboren am 28. November 1771; 11. Geburts- und Sterbeurkunde der Chefrau des zu 10. Genannten, Anna Christine Ehrden, ungefähr 1771 geboren; 12. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden der unter 10. und 11. Genannten, geboren ungefähr 1745—1755. Der Vater von 10. hieß Johann. Suchgebühren werden gezahlt. Die Urkunden sind zu senden an Karl Schröder, Stettin, Rattowiger Straße 93.

Egb. K Nr. 1948 III.

- d) Görlik (Goerlik oder Gerlik) — Johann Friedrich Görlik stand ab 1781 in Diensten des preussischen Großkanzlers Frhr. von Carmer, ab 1788 als Registratur-Assistent beim Kammergericht Berlin und wurde durch Reskript vom 31. 5. 1791 als Konsistorial-Registrator nach Stettin berufen. Er heiratete 1794 und starb im August 1798 in Stettin im Alter von 46 Jahren. Die Beisetzung war in der St.-Peter-und-Paul-Kirche. Für Nachweis des Geburtsortes des Joh. Friedrich G. zahle ich Ersteinsender 10,— *RM*. Keine Nachnahme. In der Zeit von 1795 bis 1799 wurde dem Joh. Friedrich G. eine Tochter mit dem Rufnamen Wilhelmine geboren. Für die Geburtsurkunde dieser Tochter zahle ich Ersteinsender ebenfalls 10,— *RM*. Keine Nachnahme. Paul Görlik in Hammertal-Süd über Hattingen-Ruhr.

Egb. K Nr. 1957 II.

- e) Zahle 5,— *RM* für die Geburtsurkunde von Seldt, Bernhard, Friedrich, geb. 22. 2. 23. in ? in Pommern. Pfarrer Halbach, Berlin-Wittenau, Holzhauser Straße 257.

Egb. K Nr. 1960 II.

- f) H o r s t. Ich suche Taufschein von Johann Andreas Horst, geboren wahrscheinlich um 1797, und seiner Ehefrau Dorothea Maria D e s t e r r e i c h, geboren wahrscheinlich um 1793. Der Taufschein vom 24. 7. 1818 G. Spiegel, Kr. Dramburg, ist in meiner Hand. Ebenso suche ich die Taufscheine ihrer Eltern. Für jeden zutreffenden Schein vergüte ich 10,— R. M. Studiendirektor D. Johannes Horst, Pfarrer der Kreuzkirche, Posen, Grabenstraße 1.

Egb. K Nr. 1977 II.

- g) Gesucht wird der Friedrich R u s c h, geb. etwa 1828 bis 1833, Ort unbekannt. Suchprämie und Unkostenvergütung wird gewährt. Geburtsurkunde senden an Kurt Rusc, Kirchmöser (Havel) I, Göringplatz 26.

Egb. K Nr. 2034.

Zur Kollekte
für die Arbeit des Komitees für Deutsche Evangelische Seemanns-
mission e. V. und des Verbandes für Evangelische Auswanderer-
fürsorge e. V., Berlin.

Jesus trat zu ihnen ins Schiff, und der Wind legte sich. (Marc. 6, 51.)

Was tut die Seemannsmission jetzt im Kriege? Sie ruht an manchen Orten, sie wartet, und überall leidet sie. Sie leidet unter dem Stillliegen der Schifffahrt, und sie wartet auf die Zeit nach dem Kriege mit ihren neuen und großen Aufgaben.

Einige Staaten, die den ausländischen Seeleuten, also auch den deutschen, verboten hatten, an Land zu gehen, haben dieses Verbot jetzt wieder aufgehoben, sodaß die deutschen Seeleute wieder unsere deutschen Seemannsheime im Ausland aufsuchen können.

Schwer hat die Arbeit gelitten in Rotterdam und Antwerpen. Durch das Bombardement und den Brand von Rotterdam ist das Seemannsheim dem Erdboden gleichgemacht worden. Die Hauseltern, Missionar Sedlmayr und Frau, haben nur das nackte Leben retten können. Da gilt es, sofort zu helfen und langsam wieder aufzubauen. — In Antwerpen wurde der Seemannsmissionar Grahn von den Franzosen verschleppt und in einem Lager in den Pyrenäen mit anderen Deutschen gefangen gehalten bis die deutschen Truppen ihn befreiten. Jetzt ist er nach Antwerpen zurückgekehrt. Das Heim ist unversehrt, aber auch er hat alle seine Habe verloren.

Wir hoffen zu Gott, daß wir nach siegreicher Beendigung des Krieges große Aufgaben auf den alten und auch neuen Stationen bekommen. Darauf müssen wir uns rüsten. Wir warten darauf, daß Gott uns die Türen auf tut, aber dann müssen wir auch bereit sein, unseren seefahrenden Brüdern zu dienen und zu helfen mit allen unseren Kräften.

Darum bitten wir heute um eine reiche Gabe für unsere Arbeit, die im Wesentlichen von dieser Kollekte getragen wird.

Berlin-Dahlem, im September 1940.

Wichernstraße 5.

Komitee für Deutsche Evangelische Seemannsmission e. V.

Der Vorstand:

v. Restorff,
Kontrreadmiral a. D.
Vorsitzender

Krenzlin,
Oberlandeskulturamtspräsident i. R.
Stellvertr. Vorsitzender

D. Füllkrug,
Pastor und Direktor
Geschäftsführer